

Begründung

zur Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „ALDI“

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „ALDI“ werden aus baugestalterischen Gründen erlassen.

Da entsprechend dem Bestand auf dem Betriebsgelände sowie in der näheren Umgebung nur Flachdächer vorhanden sind, wird diese Festsetzung als örtliche Bauvorschrift aufgenommen.

Auch die Zulässigkeit und die Höhe der Einfriedigungen wird in der Satzung geregelt.

Ketsch, den 02.04.02

Der Bürgermeister
Wirnshofer

